

L 1 SF 1402/17 B

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

1

1. Instanz

SG Nordhausen (FST)

Aktenzeichen

S 28 SF 852/15 E

Datum

19.04.2017

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 1 SF 1402/17 B

Datum

13.03.2019

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 19. April 2017 wird zurückgewiesen. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

Die statthafte und zulässige Erinnerung (vgl. [§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1](#) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes - RVG) ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Vergütung in nicht zu beanstandender Weise festgesetzt. Auf die zutreffenden Gründe des Sozialgerichts wird in entsprechender Anwendung des [§ 142 Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verwiesen. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit (knappe Klagebegründung dabei aber ohne inhaltliche Ausführungen zum auch geltend gemachten Zuschlag) sowie die Bedeutung (Warmwasserabzug und Zuschlag jeweils ohne Bezifferung) sind deutlich unterdurchschnittlich. Die Schwierigkeit ist bei nur allgemeiner Klagebegründung und Antragstellung und unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass in Sachen Zuschlag gar kein inhaltlicher Vortrag erfolgte und vor allem mit dem Warmwasserabzug ein nicht atypischer Streitgegenstand zugrunde lag, deutlich unterdurchschnittlich. Auch hinsichtlich der Termins- und Einigungsgebühr sind keine Gründe ersichtlich, die eine höhere Festsetzung rechtfertigen würden.

Zu einer anderen Beurteilung führen auch nicht die vom Beschwerdeführer als Anlage zur Beschwerde vorgelegten Formulare, die "der Nachweisführung zur Herleitung der Kriterien nach [§ 14 RVG](#) dienen" sollen. Zwar ist der Senat bei einer Erinnerung nach [§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#) in seiner Prüfung nicht an den Beteiligtenvortrag gebunden und prüft in der Sache umfassend (so im Ergebnis auch Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 15. April 2015 – [L 6 SF 331/15 B](#), nach juris), doch ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, Sachverhalte, Kriterien oder Argumente, die er für nicht oder nicht zutreffend gewichtet erachtet, schlüssig vorzutragen und darzulegen. Die hier - wie auch in vielen anderen Verfahren gleichermaßen - als Anlage zur Beschwerdeschrift vorgelegten Formulare werden diesem Anspruch nicht gerecht. Weder sind diese Formulare schlüssig oder selbsterklärend noch lässt sich ein tatsächlicher und verwertbarer Bezug auf den konkreten Fall erkennen.

Da auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die die Entscheidung des Sozialgerichts für unrichtig erscheinen lassen, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2019-03-26